



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 Oö. KlAV

Oö. KlAV - Oö. Klimaanlagenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017



Überprüfung von Klimaanlage

(1) Klimaanlage mit einer Nennkälteleistung des Kühlsystems von mehr als 12 kW und weniger als 50 kW in einem Gebäude oder Gebäudebereich sind von der Verfügungsberechtigten Person alle drei Jahre überprüfen zu lassen.

(2) Klimaanlage mit einer Nennkälteleistung des Kühlsystems ab 50 kW in einem Gebäude oder Gebäudebereich sind von der Verfügungsberechtigten Person jährlich überprüfen zu lassen.

(3) Die Überprüfungen nach Abs. 1 und 2 umfassen folgende Leistungen:

1. Einfache Sichtprüfung der Gesamtanlage, wie z.B. Wärme- bzw. Kälteisolierung, Stromversorgung usw. und des Aufstellungsumfelds;
2. Erhebung grundlegender Anlagendaten, wie z.B. Anschlussleistung, Baujahr, Kälteleistung, Kältemittel, direktes oder indirektes System, Systemintegration in einer Lüftungsanlage oder ähnliches;
3. Kontrolle der Reinigung der Luftführung, der Filtersysteme und der Wärmetauscher, wie z.B. Verdampfer und Kondensatoren, Prüfung der Wirksamkeit;
4. Sichtkontrolle der Kälteanlage auf Undichtheit;
5. Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge in einem ausgewählten Betriebspunkt und zusätzliche Prüfung der Kälteanlage auf Undichtheit - diese Überprüfung entfällt bei Klimaanlage, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, ABl.Nr. L 161 vom 14.6.2006, S. 1 ff und der darauf gestützten Verordnungen der Kommission zu überprüfen sind;
6. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere die Einstellung und Optimierung der Regelung sowie der Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen;
7. Messung der Stromaufnahme (nur bei der ersten wiederkehrenden Überprüfung, sodann alle 12 Jahre) und
8. Beurteilung des Wirkungsgrades der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes (nur bei der ersten wiederkehrenden Überprüfung, sodann alle 12 Jahre).

In Kraft seit 01.12.2009 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at